

(2) Von der Steuer befreit sind nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen

- a) Essigsäure, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist,
- b) Essigsäure, die zu Genußzwecken geeignet ist und für gewerbliche Zwecke verwendet wird.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 werden nur angewendet auf Essigsäure, die aus Betrieben

stammt, die in der Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 30. September 1939 Essigsäure aus roher Holzessigsäure, essigsäurem Kalk, Kalziumkarbid, Azetylen oder Azetaldehyd hergestellt und in den freien Verkehr gebracht haben."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, 18. September 1940

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs

Wucher

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen.**

Vom 19. September 1940.

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsjägermeister:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen

vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1714) erhält folgende Fassung:

„(1) Als Tiere im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, Schafe und Schweine zu Schlachtzwecken, ferner Schalenwild (Rot-, Dam-, Reh-, Gams-, Schwarz-, Elch-, Muffel- und Sika-wild) sowie Hasen, Kaninchen und Fasanen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Karten

**Dritte Verordnung
zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen.**

Vom 20. September 1940.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) wird verordnet:

§ 1

Das Abhören italienischer Sender durch Staatsangehörige des verbündeten Italien und die Mitteilung der abgehörten Nachrichten durch sie an andere italienische Staatsangehörige stellen keine Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen dar.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1940.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda

Dr. Goebbels